

Bad Gastein, am 29. Dezember 2008

Betreff: Festsetzung der Höhe der besonderen Kurtaxe in allen Ortsbereichen von Bad Gastein

VERORDNUNG

I:

Auf Grund des Beschlusses der Kurkommission Bad Gastein vom 17.12.2008 wird gemäß § 3(3) Kurtaxengesetz, LGBL 41/1993 in der geltenden Fassung, die Höhe der besonderen Kurtaxe wie folgt festgelegt:

a.) Ferienwohnungen bis 40 qm Nutzfläche das 200-fache der Kurtaxe für Ferienwohnungen

EURO

* a EURO 2,00	200-fache	400,--
---------------	-----------	--------

b.) Ferienwohnungen mit mehr als 40 qm Nutzfläche bis einschließlich 80 qm Nutzfläche das 280-fache der Kurtaxe für Ferienwohnungen

* a EURO 2,00	280-fache	560,--
---------------	-----------	--------

c.) Ferienwohnungen bis 40 qm Nutzfläche im Außenbereich das 200-fache der Kurtaxe für Ferienwohnungen im Außenbereich

* a EURO 1,50	200-fache	300,--
---------------	-----------	--------

d.) Ferienwohnungen mit mehr als 40 qm Nutzfläche bis einschließlich 80 qm Nutzfläche im Außenbereich das 280-fache der Kurtaxe für Ferienwohnungen im Außenbereich

* a EURO 1,50	280-fache	420,--
---------------	-----------	--------

e.) Ferienwohnungen mit mehr als 80 qm Nutzfläche das 360-fache der Kurtaxe für Ferienwohnungen

* a EURO 2,00	360-fache	720,--
---------------	-----------	--------

f.) Ferienwohnungen mit mehr als 80 qm Nutzfläche im Außenbereich das 360-fache der Kurtaxe für Ferienwohnungen im Außenbereich

* a EURO 1,50	360-fache	540,--
---------------	-----------	--------

g.) Für dauernd abgestellte Wohnwagen und Mobilheime das 180-fache der Kurtaxe für Campingplätze

* a EURO 1,50	180-fache	270,00
---------------	-----------	--------

II.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft

**Der Bürgermeister als Vorsitzender der Kurkommission
Gerhard Steinbauer**

Kundmachungsdauer:

Zwei Wochen

Erght an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 15, 5020 Salzburg